

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) und zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014 19

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oetzen 20
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rätzlingen 20
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rosche..... 20
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Stoetze 20

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf..... 21
1. Änderung der Friedhofsordnung vom 06.06.2013 für den Friedhof Medingen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen 21
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.02.2016 für den Friedhof Medingen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen 22
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen 23
2. Änderung der Friedhofsordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen 23

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Art. 1 d. Gesetzes v. 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) und zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014

Artikel 1 Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 14.11.2014, Nr. 21/2014, S. 165) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Förderhöhe

- Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.
a) Die Höhe der laufenden Geldleistung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. Gesetzes v. 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 23 Abs. 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art 3 Abs. 5 d. Gesetzes v. 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075), und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch

	Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamtbetrag
1	a	05-22	Grundqualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum	1,95 €	2,35 €	4,30 €
	b	22-05		1,95 €	1,18 €	3,13 €
2	a	05-22	Qualifizierung von 560 Unterrichtseinheiten	1,95 €	2,55 €	4,50 €
	b	22-05		1,95 €	1,28 €	3,23 €
3	a	05-22	Sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 4 Abs. 1, 2 KiTaG	1,95 €	2,95 €	4,90 €
	b	22-05		1,95 €	1,48 €	3,43 €
4	a	05-22	Sonstige Betreuungskraft i.S. § 4 Absatz 3 KiTaG	1,95 €	2,65 €	4,60 €
	b	22-05		1,95 €	1,33 €	3,28 €

Wird das Kind im elterlichem Haushalt betreut, wird der Tagespflegeperson lediglich der Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung erstattet zuzüglich einer Erstattung der im Zusammenhang mit dieser Betreuung anfallenden Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent pro Kilometer.

- b) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Geldleistung auf den doppelten Satz im Sinne des Abs. 2 plus 0,50 € pro Betreuungsstunde. Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze. Die gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kindertagespflegeperson muss über eine geeignete Qualifikation verfügen (mindestens 30 Unterrichtseinheiten Fortbildung im Bereich Inklusion). Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.
- c) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung für die Tagespflegeperson, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson sind zu erstatten, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – 4 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Besteht eine freiwillige Rentenversicherung, wird die Hälfte des einkommensgerechten Beitrages (Mindestbeitrag) der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet bzw. die Hälfte des Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.
- d) Während einer Eingewöhnungsphase des Kindes bei einer Tagespflegeperson können die Kosten einmalig bis zu einer Höhe von höchstens 21 Stunden im Monat übernommen werden.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 14.11.2014, Nr. 21/2014, S. 167) wird wie folgt geändert:

VI. Vergütung wird wie folgt neu gefasst:

1. lit. a – c werden gestrichen

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 26.01.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oetzen

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat am 19. November 2019 aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018, erteilt der Gemeindedirektorin für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis wird der Überschussrücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Kämmerei, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 zur Einsichtnahme aus.

Rosche, den 05. Februar 2021

Gemeindedirektorin
Katrin Kottlick

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rätzlingen

Der Rat der Gemeinde Rätzlingen hat am 09. Dezember 2019 aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis wird der Überschussrücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Kämmerei, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 zur Einsichtnahme aus.

Rosche, den 05. Februar 2021

Gemeindedirektor
Michael Widdecke

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rosche

Der Rat der Gemeinde Rosche hat am 28. Januar 2020 aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis wird der Überschussrücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Kämmerei, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 zur Einsichtnahme aus.

Rosche, den 05. Februar 2021

Gemeindedirektor
Rolf Musik

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Stoetze

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat am 12. November 2019 aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis wird der Überschussrücklage zugeführt.“
Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Kämmerei, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 zur Einsichtnahme aus.

Rosche, den 05. Februar 2021

Gemeindedirektor
Rolf Musik

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat am 28. April 2020 aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss wird zur Abdeckung der Sollfehlbeträge aus Vorjahren gemäß § 24 (1) Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) verwendet.“

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Kämmerei, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 zur Einsichtnahme aus.

Rosche, den 05. Februar 2021

Bürgermeister
Hans-Heinrich Weichsel

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 06.06.2013 für den Friedhof Medingen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Medingen am 08.09.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

IV. Grabstätten

- ...
- § 15.1 Grabstätten mit Anlage und Pflege
- § 15.2 Urnenpartnergrabstätten
- § 15.3 Familienbaumurnenwahlgrabstätten
- ...

§ 9 Ruhezeiten

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre bzw. 30 Jahre.

§ 11 Allgemeines

- a) Grabstätten mit Anlage und Pflege (§ 15.1)
- b) Urnenpartnergrabstätten (§ 15.2)
- c) Familienbaumurnenwahlgrabstätten (§ 15.3)

§ 11 Absatz 5 entfällt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

§ 15.1 Grabstätten mit Anlage und Pflege

- (1) Nutzungsrechte können als Ein – oder mehrstellige Wahlgrabstätten für Erd – und Urnenbestattungen erworben werden. Auf diesen Grabstätten findet die Regelung der Wahlgräber entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Pflanzbeet der Grabstätte für Erdbestattungen erhält ein Maß von 130 x 100cm. Das Pflanzbeet der Grabstätte für Urnenbestattungen erhält ein Maß von 80 cm x 100 cm.
- (3) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird das Pflanzbeet vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt und mit einer Mähkante aus Naturstein versehen. Außerhalb der Mähkanten wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- (4) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung, wie die Pflege der Grabstätte, das Bewässern in Trockenperioden, das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Grabstätten incl. Neuinstandsetzungen der Grabanlage von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (5) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Steckvasen oder Gestecken wird vorübergehend geduldet. Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 15.2 Urnenpartnergrabstätten

- (1) In Ein – oder mehrstelligem Partnergrabstätten können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) An einer Partnergrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Für Partnergrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen. Verwelkte Blumen werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (6) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form zulässig. Die Inschrift muss handwerklich gemeißelt oder vertieft gestrahlt werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt bei Einzelgrabstätten 40 cm x 30 cm, und bei mehrstelligem Grabstätten 50 cm x 60cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

§ 15.3 Familienbaumurnenwahlgrabstätten

- (1) Bei diesen Grabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Bei dieser Grabart wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. Eine Familienbaumurnenwahlgrabstätte besteht aus 6 Grabstellen.
- (3) Auf die Familienbaumurnenwahlgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Familienbaumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Bei evtl. Ausfall des Baumes wird kein gleichwertiger Ersatz gepflanzt.

- (5) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Inschrift muss handwerklich gemeißelt oder vertieft gestrahlt werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40 cm x 30 cm für Einzelgrabstätten und 50 cm x 60 cm für Doppelgrabstätten. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet der Kirchenvorstand über die Größe und Art der Liegesteine. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung oder in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (6) Auf den Baumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Sonstige Grabbeigaben sind nicht erlaubt. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es dürfen keine Grablichter oder sonstige Dekorationen aufgestellt oder niedergelegt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind gebührenpflichtig. Diese ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bevensen, 12.01.2021

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzender: *Kirchenvorsteher:*
gez. Willing *gez. H.-G. Meyer*

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 27.01.2021

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS
DES KIRCHENKREISVORSTANDES

Vorsitzende *Kirchenkreisvorsteher*
gez. Dr. Elster *gez. Jörg Hagen*

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.02.2016 für den Friedhof Medingen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof in Medingen am 12.01.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Reihengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre: | 650,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren | |
| Für 20 Jahre | 200,00 € |
| 2. a) Wahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 900,- € |
| Verlängerung je Jahr und Stelle | 30,- € |
| b) Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege | |
| Für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 2.850,-€ |
| Verlängerung je Jahr und Stelle | 95,- € |

- | | |
|--|------------|
| 3. a) Urnenreihengrabstätte: | |
| Für 20 Jahre | 380,00 € |
| b) Rasenurnenreihengrabstelle | |
| Für 20 Jahre | 1.400,00 € |
| 4. a) Urnenwahlgrabstätte: | |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 450,00 € |
| Verlängerung je Jahr und Stelle | 22,50 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte mit Anlage und Pflege | |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 1.800,- € |
| Verlängerung je Jahr und Stelle | 90,- € |
| c) Urnenpartnergrabstätte | |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 1.900,- € |
| Verlängerung je Jahr und Stelle | 95,- € |
| d) Familienbaumurnenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre – 6 Plätze –: | 4.000,- € |
| Verlängerung je Jahr und Stelle | 22,50 € |
| e) Urnengemeinschaftsanlage | |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 1.200,00 € |

5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| 1.1 im Reihengrab | 475,00 € |
| 1.2 im Wahlgrab | 575,00 € |
| 1.3 im Kindergrab bis zu 5 Jahren | 130,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 120,00 € |

III. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. für die Ausgrabung eines Sarges | 1.200,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 300,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|--------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung, Veränderung oder Ergänzung der Inschrift eines Grabmals | 25,- € |
| 2. Standsicherheitsprüfung je Jahr | 4,- € |
| 3. Verwaltungsgebühr | 40,- € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier | 210,00 € |
|---|----------|

VI. sonstige Gebühren:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Sarg-/Urnenträger – je Träger – | 45,- € |
|------------------------------------|--------|

VII. Gebühren für vorzeitige Einebnung von Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|--------|
| 1. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Erdgrabes je Grabstelle | 60,- € |
| 2. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Urnengrabes je Grabstelle | 40,- € |

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bevensen, 12.01.2021

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzender *Kirchenvorsteher*
gez. Willing *gez. H.-G. Meyer*

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 27.01.2021

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS
DES KIRCHENKREISVORSTANDES

Vorsitzende *Kirchenkreisvorsteher*
gez. Dr. Elster *gez. Jörg Hagen*

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Bevensen am **12.01.2021** folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. a) Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 650,- €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: 200,- €
- 2. a) Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –:
Verlängerung je Jahr und Stelle 30,- €
- b) Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 3.300,-€
Verlängerung je Jahr und Stelle 110,- €
- 3. Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 550,- €
- 4. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 700,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 35,- €
- b) Urnenwahlgrabstätte mit Anlage und Pflege
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 2.200,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 110,- €
- c) Historische Urnengemeinschaftsanlage:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 1.400,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 70,- €
- d) Moderne Urnengemeinschaftsanlage:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 1.700,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 85,- €
- e) Oktagon Urnengemeinschaftsanlage:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 3.000,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 150,- €
- f) Baumurnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 1.100,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 55,- €
- g) Urnenpartnergrabstätte
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 1.900,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 95,- €
- h) Familienbaumurnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – 6 Plätze –: 4.000,- €
Verlängerung je Jahr und Stelle 22,50 €

- 5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
1.1 im Reihengrab 550,- €
1.2 im Wahlgrab 600,- €
1.3 im Kindergrab 130,- €
- 2. für eine Urnenbestattung: 120,- €

III. Gebühr für Umbettungen

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche 1.200,- €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche 300,- €

IV. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung, Veränderung oder Ergänzung der Inschrift eines Grabmals 25,- €
- 2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,- €
- 3. Verwaltungsgebühr 50,- €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 35,- €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 220,- €

VI. sonstige Gebühren:

- 1. Sarg-/Urnenträger – je Träger –: 45,- €

VII. Gebühren für vorzeitige Einebnung von Wahlgrabstätten:

- 1. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Erdgrabes je Grabstelle 60,- €
- 2. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Urnengrabes je Grabstelle 40,- €

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bevensen, 12.01.2021

DER KIRCHENVORSTAND

<i>Vorsitzender</i>	<i>Kirchenvorsteher:</i>
<i>gez. Willing</i>	<i>gez. H.-G. Meyer</i>

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 27.01.2021

**DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS
DES KIRCHENKREISVORSTANDS**

<i>Vorsitzende</i>	<i>Kirchenkreisvorsteher</i>
<i>gez. Dr. Elster</i>	<i>gez. Jörg Hagen</i>

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Bevensen am 08.09.2020 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

IV. Grabstätten

- ...
- § 17.1 Urnenpartnergrabstätten
- ...
- § 20.1 Familienbaumurnenwahlgrabstätten

**§ 11
Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- ...
- k) Urnenpartnergrabstätten (§ 17.1)
- l) Familienbaumurnenwahlgrabstätten (§ 20.1)

§ 11 Absatz 5 entfällt.

**§ 17.1
Urnenpartnergrabstätten**

- (1) In Ein – oder mehrstelligen Partnergrabstätten können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) An einer Partnergrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.

- (3) Für Partnergrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende
- (4) Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der
- (7) Friedhofsverwaltung übernommen. Verwelkte Blumen werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (8) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form zulässig. Die Inschrift muss handwerklich gemeißelt oder vertieft gestrahlt werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt bei Einzelgrabstätten 40 cm x 30 cm, und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 60cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

§ 20

Baumurnenwahlgrabstätten

- (5) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Inschrift muss handwerklich gemeißelt oder vertieft gestrahlt werden.

§ 20.1

Familienbaumurnenwahlgrabstätten

- (1) Bei diesen Grabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden. Bei dieser Grabart wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. Eine Familienbaumurnenwahlgrabstätte besteht aus 6 Grabstellen.
- (2) Auf die Familienbaumurnenwahlgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Familienbaumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Bei evtl. Ausfall des Baumes wird kein gleichwertiger Ersatz gepflanzt.
- (4) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Inschrift muss handwerklich gemeißelt oder vertieft gestrahlt werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40cm x 30cm für Einzelgrabstätten und 50 cm x 60 cm für Doppelgrabstätten. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet der Kirchenvorstand über die Größe und Art der Liegesteine. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung oder in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (5) Auf den Baumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Sonstige Grabbeigaben

sind nicht erlaubt. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es dürfen keine Grablichter oder sonstige Dekorationen aufgestellt oder niedergelegt werden.

- (6) Um – oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 21

Grabstätten mit Anlage und Pflege

- (2) Die Gestaltung von Grabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Pflanzbeet der Grabstätte für Erdbestattungen erhalten ein Maß von 130 x 100cm. Das Pflanzbeet der Grabstätte für Urnenbestattungen erhalten ein Maß von 80 cm x 100 cm.
- (3) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird das Pflanzbeet vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt und mit einer Mähkante aus Naturstein versehen. Außerhalb der Mähkanten wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- (5) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Steckvasen oder Gestecken wird vorübergehend geduldet. Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 29

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind gebührenpflichtig. Dies ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bevensen, 12.01.2021

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzender
gez. Willing

Kirchenvorsteher:
gez. H.-G. Meyer

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 27.01.2021

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS
DES KIRCHENKREISVORSTANDES

Vorsitzende
gez. Dr. Elster

Kirchenkreisvorsteher
gez. Jörg Hagen